

Hopfenweg 21
Postfach/C.p. 5775
CH-3001 Bern
Tel. 031 370 21 11
Fax 031 370 21 09
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Bern, 25. März 2010

Vorsorgeausgleich bei Scheidung Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf über die Änderungen des ZGB und den erläuternden Bericht Stellung nehmen zu können.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Travail.Suisse befürwortet grundsätzlich eine Teilung der geäußerten Vorsorgemittel, auch wenn der aus dem Vorsorgeausgleich verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung bereits eine Rente bezieht. Der Entwurf trägt der geäußerten Kritik an der heutigen Regelung, insbesondere bei den Problemen der geschiedenen Wittwen Rechnung. Auch wegen des verbesserten Schutzes des berechtigten Ehegatten unterstützen wir die vorgeschlagene Stossrichtung.

Hinsichtlich der Möglichkeiten einer Umwandlung der Vorsorgemittel nach der Teilung in eine Rente ist der Vernehmlassungsentwurf ein Schritt in die richtige Richtung. Travail.Suisse fordert eine solche Umwandlung nicht nur im Fall des Vorsorgeausgleichs bei Scheidungen, sondern auch in weiteren Fällen, so z.B. auch im Falle einer Aussteuerung aus der Arbeitslosenversicherung.

2. Bemerkungen zu einzelnen Punkten der Vorlage Hälftige Teilung auch nach Eintritt des Vorsorgefalls

Die vorgeschlagene Regelung wird begrüßt. Während der gemeinsamen Ehe geäußertes Vorsorgekapital sollte in jedem Fall beiden Ehegatten zu Gute kommen. Die heutige Regelung führt zu stossenden Fällen, so insbesondere im Falle der geschiedenen Witwen.

Verpflichtung, Versichertenbestand der Zentralstelle 2. Säule zu melden

Im Sinne einer möglichst lückenlosen Ermittlung des relevanten Vorsorgevermögens ist auch diese Regelung zu begrüßen. Oft gehen gewisse Ansprüche schlicht vergessen oder werden verschwiegen. Die Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtungen, ihren Versichertenbestand jährlich der Zentralstelle 2. Säule zu melden, wird einen beträchtlichen Mehraufwand bei der Zentralstelle 2. Säule (Sicherheitsfonds) verursachen. Diesem ist bei der Dotierung der Zentralstelle gebührend Rechnung zu tragen. Auch sollte der Mehraufwand bei den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen so gering wie möglich gehalten werden. Den in der Vernehmlassung geäußerten Anliegen und Bedenken der Vorsorgeeinrichtungen ist deshalb besonders Rechnung zu tragen.

Beibehaltung des bisherigen Charakters der Vorsorgemittel

Ein wichtiger Punkt ist für Travail.Suisse, dass sichergestellt wird, dass was der obligatorischen Vorsorge belastet wurde, beim Ausgleich ebenfalls der obligatorischen Vorsorge gutgeschrieben wird. Das ist heute nicht immer der Fall. Deshalb begrüßen wir die neue Regelung.

Verpflichtung der Auffangeinrichtung zur Umwandlung von Austrittsleistungen aus dem Vorsorgeausgleich in eine Rente

Heute fehlt die Möglichkeit, die Entschädigung aus freien Mitteln aus dem Vorsorgeausgleich zurück in den Vorsorgekreislauf zu transferieren. Damit nimmt man u.a. in Kauf, dass gewisse Mittel im Alter nicht mehr zur Verfügung stehen, weil sie anderweitig aufgebraucht wurden. Deshalb ist es sinnvoll, wenn sich ein Ehegatte, der Vorsorgemittel im Rahmen des Vorsorgeausgleichs erhält, diese unter akzeptablen Bedingungen in eine Rente umwandeln kann. Travail.Suisse begrüßt deshalb die Stossrichtung der neuen Regelung. Die Modalitäten der Umsetzung sind eng zusammen mit der Auffangeinrichtung zu erarbeiten. Dabei ist den Anliegen der Auffangeinrichtung Rechnung zu tragen. Insbesondere muss sicher gestellt werden, dass die Auffangeinrichtung dadurch nicht in finanzielle Schwierigkeiten gerät.

Wir hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Sig.

Matthias Kuert Killer
Leiter Sozialpolitik